



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 23 StudFG Studienerfolg an Pädagogischen Hochschulen

StudFG - Studienförderungsgesetz 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.03.2019



An Pädagogischen Hochschulen ist der Nachweis des günstigen Studienerfolgs zu erbringen:

1. im ersten Studienjahr durch die Aufnahme als ordentliche Studierende;
2. ab dem zweiten Studienjahr durch Studien- und Prüfungsleistungen im Ausmaß von mindestens 30 ECTS-Punkten aus den beiden vorangegangenen Semestern.

In Kraft seit 01.09.2007 bis 31.12.9999

© 2019 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at